

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 2003-04-01)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind wesentlicher Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die wir mit Käufern abschließen, wobei wir davon ausgehen, dass es sich dabei ausschließlich um Vollkaufleute handelt. Bei Nichtvollkaufleuten gelten die gesetzlichen Regelungen. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch dann, wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende Bestellungen des Käufers bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche, werden allein durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise

2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ohne Verpackungs- und Versandkosten, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Aufträge für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung/Leistung geltenden Preis berechnet. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nachträglich eine nicht berücksichtigte, unvorhergesehene Steigerung der Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, eine Preisanpassung zu fordern. Kommt keine Einigung über die angemessene Vergütung zustande oder ist eine Kostenüberwälzung gesetzlich untersagt, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

2.2 Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.2 Unberechtigter Skontoabzug oder andere unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachgefordert.

3.3 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der

Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

3.4 Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, so dürfen wir von bestehenden Verträgen zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder weitere Lieferungen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall des Käufers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort in bar zur Zahlung fällig.

3.5 Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht.

3.6 Die Zahlung mit Wechsel wird grundsätzlich nicht akzeptiert.

3.7 Schecks werden unter Vorbehalt Ihrer Einlösung angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.8 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. Maße und Güten

4.1. Für von uns geliefertes Material bestimmen sich die Güten und Maße, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich nach den Normen der Länder, in denen die Ware hergestellt worden ist (Ursprungsland).

5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

5.1 Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindliche Richtwerte, da unsere Produkte auftragsbezogen gefertigt werden. Die Lieferzeiten können durchaus auch kürzer oder länger sein. Die Lieferzeiten gelten ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Liefertage verstehen sich als Arbeitstage ohne Samstage. Soweit schriftlich ein ausdrücklicher Fixtermin vereinbart wird, ist dieser für uns verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

5.2 Teillieferungen sind zulässig. Sie können gesondert abgerechnet werden und sind im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zu regulieren.

5.3 Wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Material-Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch

nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet der Unternehmer Ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

6. Versendung und Gefahrenübergang

6.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgte. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transportführer (Post, Paketdienst, Spediteur usw.) auf den Käufer über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Um das Transportrisiko für unsere Käufer zu mindern, schließen wir bzw. der Transportführer eine Transportversicherung ab. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Sollte der Käufer den Abschluss einer Transportversicherung nicht wünschen, bitten wir bereits bei Auftragserteilung um Mitteilung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Soweit unser Käufer keine besonderen Anweisungen erteilt, erfolgt keine Transportversicherung. Etwaige Versicherungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

6.4 Der Käufer ist verpflichtet, die als versandfertig gemeldete Ware sofort (innerhalb von 4 Tagen) abzurufen. Für den Fall der nicht sofortigen Abruflung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und entsprechende Lagergebühren zu berechnen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Abnahmeverzug bleiben unberührt.

7. Mängel und Gewährleistung

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei uns sofort, binnen 8 Tagen nach Lieferung, und nicht offensichtliche innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge bieten wir nach unserer Wahl kostenlos Nachbesserung, Minderung oder Wandlung. Hierfür steht uns eine angemessene Frist zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits.

7.2 Wird uns Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt im Fall einer Eingangskontrolle die bei Eingang in unserem Werk festgestellte, sonst im Lieferschein angegebene Eingangsmenge.

7.3 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen wenn:

- ein Mangel seine Ursache in dem vom Käufer gestellten Material hat;

- bei Lieferung nach Probe oder Muster die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht;

- der Käufer es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z.B. Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung);

- der Käufer trotz erkennbarer Mängel das Material weiterverarbeitet;

- der Käufer selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe an der Ware vornimmt;

- an von uns bearbeiteten Gegenständen infolge von Weiterverarbeitungen, die uns nicht bekanntgemacht worden waren, Mängel auftreten;

- der Käufer trotz unseres Hinweises eine Art der Bearbeitungsführung fordert, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen im Widerspruch steht.

7.4 Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

7.5 Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der Unternehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

7.6 Für Schäden, die dem Käufer aus von uns verschuldeten Leistungsmängeln außerhalb des Gegenstandes der Vertragserfüllung entstehen (Produkthaftpflicht), haften wir nur im Rahmen des versicherbaren Risikos und der branchenbezogenen zumutbaren Versicherungssumme.

7.7 Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern, bis der Käufer seine Zahlungspflicht in dem Umfang erfüllt hat, die dem Wert unserer Lieferung abzüglich eines den vorhandenen Mängeln angemessenen Einbehalts der Vergütung entspricht.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen z.B. aus Umkehrwechsel.

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne vom § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und

verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 8.1

8.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1.

8.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Käufer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummern 8.5 und 8.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

8.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 8.1

8.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nummer 8.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

8.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Käufer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

8.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

8.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

9.1 Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sei schuldhaft verursacht hat. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet der Verkäufer nicht.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.

9.3 Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers gegenüber dem Käufer wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.4 Der Unternehmer haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet der Unternehmer nicht. Der Unternehmer hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlage hinzuweisen. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens des Unternehmers besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

10. Datenschutz

10.1 Gemäß § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutz sind wir berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten.

11. Schutzrechte

11.1 Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, besonders zur Erarbeitung technischer Lösungsvorschläge, darf der Empfänger irgendwelchen dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht bekannt geben. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns zum vollen Rücktritt von allen mit dem Käufer geschlossenen Lieferverträgen. Zum Angebot gehörende Zeichnungen, Unterlagen und Muster sind sofort zurückzugeben, wenn unser Angebot nicht zum Auftrag führt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

12.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschl. Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

12.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.